

**Faunistische Potenzialanalyse unter Berücksichtigung des
Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG
im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 39
„Sportplatz Süderstraße“
für den Bereich des Schulneubaus an der Süderstraße
der Stadt Brunsbüttel**

Auftraggeber: Stadt Brunsbüttel
Fachdienst Planung
Von-Humboldt-Platz 9
25541 Brunsbüttel
Telefon: 04852 / 391-0
Telefax: 04852 / 391-290

Auftragnehmer: BIOPLAN – Biologie & Planung
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
Telefon: 04342 / 81303
Telefax: 04342 / 80920



H. Hinsch

Schellhorn, 6. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3	Methodik	8
3.1	Relevanzprüfung	8
3.2	Konfliktanalyse	9
3.3	Datengrundlage	9
3.3.1	Durchgeführte Untersuchungen	9
3.3.2	Ausgewertete Unterlagen	10
4	Bestand	10
4.1	Brutvögel	10
4.2	Fledermäuse	11
4.2.1	Allgemeines	11
4.2.2	Artenspektrum	12
4.2.3	Höhlenbaumkartierung	14
4.3	Weitere relevante Arten	16
5	Wirkfaktoren	16
6	Relevanzprüfung	16
6.1	Vorbemerkung	16
6.2	Europäische Vogelarten	16
6.2.1	Brutvögel	16
6.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7	Konfliktanalyse	18
7.1	Brutvögel	18
7.2	Fledermäuse	20
7.3	Zusammenfassende Betrachtung und artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen	22
8	Literatur	23

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Untersuchungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Brunsbüttel „Sportplatz Süderstraße“ (Stadt Brunsbüttel; Stand 20.02.2018) 5

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet 2018 potenziell vorkommende Vogelarten 11

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet 2018 potenziell vorkommende Fledermausarten 12

Tabelle 3: Ergebnisse der im Jahr 2018 erfassten Höhlenbäume im Plan Nr. 39; TQ: Tagesquartiereignung 15

Tabelle 4: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten im B-Plangebiet 17

Tabelle 5: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie 18

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Ind.:	Individuum / Individuen
i.V.m.	in Verbindung mit

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Brunsbüttel plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße“ – 2. Änderung den Neubau der Grundschule West planungsrechtlich vorzubereiten. Dafür wird der Bereich nördlich der Süderstraße an der Kindertagesstätte Jakobus neu überplant. Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Ein Umweltbericht ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich, gleichwohl soll eine faunistische Potenzialanalyse unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt werden, da zu vermuten ist, dass sich dort Vögel und Fledermäuse aufhalten. Der Untersuchungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt. Derzeit wird der Bereich als Spielplatz genutzt (Foto 1 & Foto 3). Der Spielplatz ist von Bäumen und Sträuchern mit Heckencharakter umgeben (Foto 2 & Foto 3). Im Süden und Osten des Untersuchungsbereiches sind Stellplätze für Pkw vorhanden (vgl. Foto 2). Im Westen grenzen die Kindertagesstätte Jakobus und die Sporthalle der Grundschule West, die auch von der Kindertagesstätte und Vereinen genutzt wird, an das Untersuchungsgebiet an (Foto 4, vgl. auch Abb. 1). Im Zuge der Planungsrealisierung der Neubebauung ist es erforderlich den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand in Anspruch zu nehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte auch ein Abriss der Kindertagesstätte und der Sporthalle Bestandteil der Planungsrealisierung sein.

Mit dem vorliegenden Dokument soll als Anlage zur Begründung zur 2. Bebauungsplanänderung ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse vorgelegt werden, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten prüft und zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.



Foto 1: Zugang zum Spielplatz von Südwesten



Abbildung 1: Untersuchungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Brunsbüttel „Sportplatz Süderstraße“ (Stadt Brunsbüttel; Stand 20.02.2018)



Foto 2: Stellplätze östlich des Spielplatzes



Foto 3: Spielplatz mit Gehölzbestand (Heckencharakter)



Foto 4: Kindertagesstätte Jakobus mit angrenzender Turnhalle

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 29.07.2009 geänderte und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 6) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenom-

men werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an (Kap. 7).

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 7.3 zusammengefasst.

3.3 Datengrundlage

3.3.1 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Ermittlung relevanter und potenziell im Geltungsbereich vorkommender Tier- und Pflanzenarten erfolgten eine Geländebegehung vor Ort als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Die Geländebegehung hat am 9. Februar 2018 stattgefunden. Hierbei erfolgte zusätzlich eine Höhlenbaumerfassung. Die Liste der vorhandenen Bäume sind der Tabelle 3 in Kapitel 4.2.3 zu entnehmen. Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

3.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR, Lanis-SH, WinArt-Datenbank), Stand 02/2018,
- Auswertung der gängigen Werken zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BIOPLAN 2012, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2011, FÖAG 2014, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, LLUR 2016, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, WINKLER et al. 2009).

4 Bestand

4.1 Brutvögel

Alle potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche (bebaute Bereiche, Gartenbereiche, Sportplatz) kann demnach mit dem Vorkommen von (mehr als) 24 Brutvogelarten gerechnet werden. Es treten ganz überwiegend häufige, weit verbreitete Arten auf, die in Schleswig-Holstein alle als ungefährdet gelten. Lediglich die zwei Arten *Feld- und Haussperling* werden deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des Betrachtungsraumes sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die einzelnen Baum- und Gebüschbestände im Plangebiet besiedeln. Zu den Gehölzfreibrütern zählen beispielsweise ubiquistische Arten wie *Amsel*, *Buchfink*, und *Ringeltaube*, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Streng genommen zählt der *Zilpzalp* zu den Bodenbrütern, da die Art aber zur Brut auch eng an Gehölzbestände gebunden ist, wird sie aus pragmatischen Gründen zu den Gehölzfreibrütern gezählt. Das *Rotkehlchen* zählt zu den Bodenbrütern, das mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet und in den benachbarten Gärten vorkommt.

Daneben könnte eine Reihe von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie *Gartenbaumläufer*, *Grauschnäpper*, *Gartenrotschwanz*, *Kleiber*, *Kohl-* und *Blaumeise*, *Feldsperling* und *Star* im Untersuchungsgebiet Bruten anlegen. Die Arten profitieren vom vorhandenen Baumbestand, die vor allem in den Randbereichen des Grundstückes und der angrenzenden Gärten anzutreffen sind.

Etwas anspruchsvollere Arten, die auf strukturreiche Gartenkomplexe mit Altbaumbeständen in Ortsrandlage angewiesen sind, sind nicht zu erwarten.

Neben den Gehölz bewohnenden Arten sind mit *Hausrotschwanz* und *Haussperling* schließlich zwei Arten zu erwarten, welche potenziell die Kindertagesstätte, Sporthalle und angrenzende (Wohn-) Gebäude als Brutstandort erwählen und sowohl innerhalb als auch angrenzend an das Untersuchungsgebiet Nischen bzw. Fassadenbegrünungen besiedeln.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet 2018 potenziell vorkommende Vogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
Brutvögel							
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Gehölzfreibrüter
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Höhlenbrüter
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	Gehölzfreibrüter
4.	Elster	<i>Pica pica</i>				b	Gehölzfreibrüter
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V		b	Höhlenbrüter
6.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	Gehölzfreibrüter
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				b	Höhlenbrüter
8.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				b	Höhlenbrüter
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	Gehölzfreibrüter
10.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				b	Höhlenbrüter
11.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V		b	Gebäudebrüter
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	Gebäudebrüter
13.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	Gehölzfreibrüter
14.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				b	Höhlenbrüter
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Höhlenbrüter
16.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	Gehölzfreibrüter
17.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				b	Gehölzfreibrüter
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	Gehölzfreibrüter
19.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Bodenbrüter
20.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	Gehölzfreibrüter
21.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				b	Höhlenbrüter
22.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b	Gehölzfreibrüter
23.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	Gehölzfreibrüter
24.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	Gehölzfreibrüter

Legende: RL SH= Rote Liste Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010)
 RL D= Rote Liste Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007)
 Kategorien: V= Vorwarnliste
 VSchRL: Vogelschutzrichtlinie, I= Arten des Anhang I
 § 7 BN: besonders (b) und streng (s) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Allgemeines

Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

1. eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von November bis März, jedoch z. T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen)
2. eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum in vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss:
 - a. Quartiersuche,
 - b. Geburt,
 - c. Jungtieraufzucht und

d. Paarung und Winterschlafvorbereitung.

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie als besonders zu schützende Arten aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

4.2.2 Artenspektrum

Alle im Rahmen der Datenrecherche potenziell im Gebiet zu erwartende Fledermausarten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Bereits in 2012 wurde im B-Plangebiet Nr. 39 die Fledermausfauna eingehend untersucht (vgl. BIOPLAN 2012). So wurden Breitflügel- und Zwergfledermaus im Gebiet jagend nachgewiesen. Neben den beiden erfassten Arten können weitere Arten wie die Mückenfledermaus oder auch das Braune Langohr im Gebiet auftreten. Während der Migrationszeiten im Herbst und Frühjahr ist auch ein Auftreten der Rauhautfledermaus im Gebiet nicht auszuschließen. Weitere Arten, die vor allem im Untersuchungsbereich vorkommen und Quartier beziehen könnten, können ausgeschlossen werden.

Das Gebiet weist somit ein durchschnittliches Artenspektrum für dörfliche Landschaftsstrukturen bzw. städtische Siedlungsräume auf.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet 2018 potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskategorien: -: ungefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste, 3: gefährdet; FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Kurzcharakteristik der vorkommenden Arten geordnet nach dem Rote Liste Status in Schleswig-Holstein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*):

Die Breitflügelfledermaus ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u.a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat beträgt 8,6 km, wobei eine einmal gewählte Flugschneise beibehalten wird (BRAUN & DIETERLEN 2003). Seit 2014 zählt die Breitflügelfledermaus in Schleswig-Holstein zu den gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014).

- **Home Range:** 2 km und weiter; Nutzung von Flugstraßen, aber auch strukturungebunden
- **Jagdverhalten:** zwischen 0,5-6 m Höhe

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*):

Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitats überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, PETERSEN et al. 2004). Zum Übertragen und für die Paarung werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder gern auch künstliche Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. Zuweilen werden in waldrandnaher Lage auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Antreffwahrscheinlichkeit von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Rauhautfledermäuse gehören zu den fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas. Trotz der ausgeprägten Wanderungen sind die Männchen der Rauhautfledermaus sehr ortstreu, sie suchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf (MESCHÉDE & HELLER 2000).

- **Flugverhalten:** strukturgebunden, auf Flugstraßen ca. 1 - 4m Höhe (eigene Beobachtungen)
- **Home Range (Sommer):** 5 bis 25 km

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*):

Das Braune Langohr hat als sowohl baum- wie auch gebäudebewohnende Fledermausart ein breites Habitatspektrum und gilt als euryöke Waldfledermaus, die aufgrund ihrer „leisen“, d.h. nur im unmittelbaren Nahbereich nachzuweisenden Stimme („Flüstersonar“) nur sehr schlecht mit Hilfe von Ultraschalldetektoren erfasst werden kann. Die Wochenstuben der Langohren sind meist klein (5-50 Weibchen) und bestehen aus nah verwandten Weibchen. Adulte Männchen leben während der Zeit des Wochenstubenverbandes solitär. Typisch für Braune Langohren ist das charakteristische und häufige Quartierwechselverhalten, wodurch ein hoher Bedarf an geeigneten Quartieren entsteht. So gilt die Art als rascher Erst- und Pionierbesiedler von neu aufgehängten Fledermauskästen aber auch von z. B. neu hergerichteten Winterquartieren. Sogar Wochenstubenverbände in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln (mit den Jungen!) im Schnitt alle 1-4 Tage ihr Quartier. Als Jagdhabitats werden in der Regel Wälder, Parks, Gartenanlagen und siedlungsnaher Knicks genutzt. Die individuellen Jagdräume sind dabei nicht größer als einige Hektar und überlappen offenbar wenig. Auch Wochenstubenverbände scheinen exklusive Territorien zu haben. Braune Langohren entfernen sich bei ihren Jagdflügen dabei in der Regel nicht weit vom Quartier (maximal etwa 3 km) und halten sich die meiste Zeit in bestimmten Teilen ihres Aktionsraumes auf („Kernjagdgebiete“), die im Radius von höchstens 1.500 m um das Quartier liegen und Größen von 0,75 - 1,5 ha haben können. Dabei fliegen sie bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken oder in Baumkronen („Gleaning“). Ihr Verhalten ist sehr ausgeprägt strukturgebunden. Da vor allem Baum- und Kastenquartiere von der Art sehr häufig gewechselt werden, ist die Verfügbarkeit von Quartieren nicht unbedingt der limitierende Faktor für

ein Vorkommen der Art. Vielmehr stellen die individuellen, quartiernahen und oftmals traditionellen Jagdgebiete (des gesamten Wochenstubenverbandes) die entscheidenden raumbedeutsamen Ressourcen für ein Vorkommen dar. Langohren verbringen die meiste Zeit im Umkreis von 500 m um das Quartier, sodass zusätzlich durch die besondere Strukturgebundenheit und die geringe Größe der Nahrungsreviere für sie ein entsprechender Verlust besonders ins Gewicht fällt.

Wegen ihres langsamen, sehr strukturgebundenen Fluges werden Braune Langohren relativ oft Opfer des Straßenverkehrs.

- **Flugverhalten:** strukturgebunden, auf Flugstraßen ca. 2m Höhe (eigene Beobachtungen)
- **Home Range (Sommer):** < 5 km

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art von der Zwergfledermaus abgetrennt (BRAUN & HÄUSSLER 1999). Bis dahin erfolgte keinerlei Differenzierung der bekannten „Zwergfledermaus“-Vorkommen. Die Mückenfledermaus hat in Schleswig-Holstein den Verbreitungsschwerpunkt mit Wochenstuben in Gewässernähe im Östlichen Hügelland. Wie die Zwergfledermaus jagt sie in allen Vegetationsschichten in einigen Metern Abstand im schnellen, wendigen Flug in einer Höhe von 3-6 m.

- **Flugverhalten:** strukturgebunden, auf Flugstraßen in ca. 0,8 bis 3 m Höhe (eigene Beobachtungen)
- **Home Range (Sommer):** < 5 km

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Die Zwergfledermaus ist die häufigste einheimische Fledermausart (SIEMERS & NILL 2002). Prinzipiell ist diese Art in den meisten Landschaften anzutreffen. So besiedelt sie sowohl anthropogen geprägte Räume (Siedlungen, Großstädte) als auch aufgelockerte Wälder und Waldränder. Gerne jagt diese Art an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzungen sowie an Flüssen, Seen und Teichen, aber auch an Brücken und Straßenlaternen in einer Höhe von bis zu 10 Metern. Sommer- und Winterquartiere findet diese Art i.d.R. in Spalten, hinter Haus- und Garagenfassaden, Rollläden von Gebäuden, auch in Neubauten, Tunneln, Brücken und Höhlen (SKIBA 2009).

- **Home Range:** > 5 km, Nutzung von Flugstraßen sehr ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** überwiegend strukturgebunden in einer Höhe von 2-6 m

4.2.3 Höhlenbaumkartierung

Die Höhlenbaumkartierung hat am 09.02.2018 stattgefunden. Insgesamt wurden 16 Bäume begutachtet. Zwei Bäume wurden mittels Leiter näher kontrolliert. Alle vorhandenen Bäume weisen jedoch ausschließlich eine Tagesquartiereignung für Fledermäuse auf. Wochen- und/oder sogar Winterquartiere von Fledermäusen in den Bäumen können daher ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 3). Da kein Baum eine Großquartiereignung besitzt, wurde auf eine kartographische Aufbereitung der Daten verzichtet.

Tabelle 3: Ergebnisse der im Jahr 2018 erfassten Höhlenbäume im Plan Nr. 39; TQ: Tagesquartiereignung

Baum Nr.	Baumart	Dm in cm	Koordinaten UTM32		Untersuchungsart	Dokumentation	Potenzial	Befund
1	Erle	32	32507348	5971999	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
2	Eiche	20	32507347	5972008	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
3	Erle	32	32507357	5972010	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
4	Buche	25	32507357	5972010	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
5	Robinie	36	32507365	5972016	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund; mit Efeu bewachsen
6	Kiefer	35	32507367	5972022	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund; mit Efeu bewachsen
7	Eiche	34	32507380	5972006	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
8	Ahorn	27/25	32507394	5971999	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund; doppelstämmig
9	Ahorn	25	32507391	5971996	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
10	Ahorn	24	32507390	5971994	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
11	Ahorn	36/26	32507385	5971988	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund; doppelstämmig; der 36cm Stamm teilt sich in ca. 1,20m (23/19)
12	Ahorn	20/23/4x<20cm	32507379	5971980	Boden; Fernglas	Foto	TQ	vielstämmig mit Vogelnest in der Krone
13	Kastanie	31	32507378	5971977	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
14	Erle	27/25	32507361	5971985	Boden; Fernglas	Foto	TQ	kein Befund
15	Kirsche	26	32507353	5971989	Boden; Fernglas; Leiter	Foto	TQ	sehr starker Efeubewuchs
16	Kirsche	24/14/25	32507350	5971991	Boden; Fernglas; Leiter	Foto	TQ	in ca. 1m Höhe dreistämmig; sehr starker Efeubewuchs

4.3 Weitere relevante Arten

Das Vorkommen weiterer, insbesondere artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten wird in der Relevanzprüfung abgehandelt (vgl. Kap. 6).

5 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Brutvogel- und Fledermausarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Nächtliche Scheuchwirkung/Vergrämung durch Lichtemissionen (Ausleuchtung der Baustelle)
- Bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden während der Brut- bzw. Fortpflanzungs-, Aktivitäts- und Wanderungszeiten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung.

6 Relevanzprüfung

6.1 Vorbemerkung

Wie in Kap. 3.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktdanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zwingend zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Brutvögel

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Brutvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf jene Arten zu, deren Brutvorkommen in deutlichem Abstand zum unmittelbaren Eingriffsbereich liegen und/oder für die ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes – auch in anderen Jahren – aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten ist.

In diesem Fall sind alle in der Tabelle 4 aufgeführten Arten – sofern auch Gebäuderückbauten geplant sind – von dem Vorhaben betroffen.

Im Vorhinein kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen von Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrütern als auch für Gebäudebrüter vorliegen. Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 4: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten im B-Plangebiet

Gruppe	Arten
Brutvögel	
Gehölzhöhlenbrüter und Nischenbrüter	Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star
Gehölzfreibrüter einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen	Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

6.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden: Mit Vorkommen an Gewässern gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer und der Kleinen Flussmuschel ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen nicht zu rechnen. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt.

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche keine bekannten Vorkommen von **Amphibien** und **Reptilien**. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (wie Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch unter den Amphibien sowie Zauneidechse und Schlingnatter unter den Reptilien) besitzen zumeist höhere Habitatansprüche und sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sowohl innerhalb als auch in der weiteren Umgebung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Vorkommen von **Pflanzen**-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können infolge ihrer Verbreitungssituation und der speziellen Standortansprüche, die im Betrachtungsraum nicht gegeben sind, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Folglich kommen unter den Anhang IV-Arten im **Betrachtungsraum** ausschließlich **Fledermäuse** vor. Die Bestandssituation der Fledermausfauna ist in Kapitel 4.2 beschrieben. Demnach werden im Plangebiet fünf Arten in unterschiedlicher Häufigkeit und mit differenziert zu betrachtetem Habitatbezug angenommen.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden die Breitflügel- und Zwergfledermaus den größten Bezug zum Plangebiet zu besitzen. Jagdaktivitäten über den Baumkronen und entlang der windstillen Gehölzstrukturen als auch auf dem dahinter liegenden Sportplatz sind anzunehmen. Für vier von fünf Arten bietet der vorhandene Baumbestand eine Tagesquartiereignung. Die Breitflügelfledermaus bezieht ihr Quartier ausschließlich in Gebäuden, weshalb für sie eine Prüfrelevanz besteht, sofern ein Abriss der Kindertagesstätte und der Sporthalle geplant ist.

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten sind nochmals in der folgenden Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Vogelarten** und die in Tabelle 5 aufgeführten **Fledermausarten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese beiden Artengruppen beschränken.

7 Konfliktanalyse

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt gemäß LBV SH & AFPE (2016).

7.1 Brutvögel

Die Gruppe der Brutvögel werden in folgende drei Vogelgilden unterschieden: Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter und Gebäudebrüter.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planungen zum Neubau von Gebäuden sehen vor, innerhalb des Plangebietes Gehölzstrukturen in Anspruch zu nehmen, die als Bruthabitate von Gehölzbrütern dienen. Im Zuge der Flächenvorbereitungen (Rodung der Gehölze) kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Weiterhin sieht die Planung eventuell vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Kindertagesstätte und die Sporthalle durch Neubauten zu ersetzen. Im Zuge der Abrissarbeiten kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gebäudebrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der erforderlichen Rodung der Gehölze im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern.

Aufgrund des nur geringen Umfangs der Gehölzbestände, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden, ist davon auszugehen, dass von den potenziell vorkommenden Gehölzbrütern nur einzelne bis wenige Brutpaare betroffen sein werden. Es ist anzunehmen, dass die wenigen betroffenen Brutpaare auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können.

Auch die (potenziell) vorkommenden Gebäudebrüter sind im Zuge der evtl. später erforderlichen Abrissarbeiten von Verlusten von geeigneten Bruthabitaten betroffen. Da im nahen Umfeld des Plangebietes weitere Gebäude und somit geeignete Bruthabitate existieren, wird auch hier davon ausgegangen, dass es zu keinem relevantem Lebensraumverlust der betroffenen Arten kommen wird. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass auch die Neubauten geeignete Bruthabitate für Gebäudebrüter haben werden.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter bleibt so im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

7.2 Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse kann wie folgt unterschieden werden: ausschließlich Baum bewohnende Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler), ausschließlich Gebäude bewohnende Fledermausarten (hier Breitflügelfledermaus) und Baum- und/oder Gebäude bewohnende Fledermausarten (hier Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr).

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planung sieht die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen vor. Diese besitzen eine potenzielle sommerliche Tagesversteckeignung für einzelne Individuen der oben genannten Baum bewohnenden Fledermausarten. Die Zwergfledermaus kennt viele solcher Tagesverstecke, die auch regelmäßig gewechselt werden. Es wird von einem „Quartierverbund“ gesprochen. Gemäß LBV SH/AFPE (2016) sind Rodungen einzelner Bäume zulässig, wenn weitere Ausweichquartiere in der näheren Umgebung vorhanden sind und durch die Rodung die Funktion der Ruhestätte(n) nicht beeinträchtigt wird. Weitere Quartiermöglichkeiten um das Untersuchungsgebiet und näheren Umgebung sind vorhanden.

Der vorhandene Baumbestand bietet keine Höhlen und/oder Spalten, die eine Eignung als Großquartier darstellen. Dennoch könnte es im Zuge der erforderlichen Gehölzrodungen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur sommerlichen Aktivitätszeit durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbot es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölze im Winter im Zeitraum zwischen **01.12. und 28.02.** des Folgejahres zu roden.

Die sechs Bäume auf dem Flurstück 4/7 (Kindertagesstätte) wurden nicht begutachtet. Sie sollten zum Erhalt festgesetzt werden. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, sind diese nach Möglichkeit im unbelaubten Zustand, spätestens während der Wochenstubezeit im Juni, hinsichtlich eines möglichen Potenzials als auch auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Weiterhin sieht die Planung eventuell vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Kindertagesstätte und die Sporthalle durch Neubauten zu ersetzen. Diese besitzen eine potenzielle sommerliche Tagesversteckeignung als auch eine potenzielle Eignung als Wochenstube sowie eine Paarungsquartiereignung im Spätsommer für Gebäude bewohnende Fledermausarten (Arten siehe Tabelle 5), weshalb eine Untersuchung zur Wochenstubezeit als zwingend notwendig angesehen wird, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich von Quartieren zu ermitteln. Wo-

chenstuben und/oder Winterquartiere können aufgrund der vorhandenen Bausubstanz ohne eine hinreichende Gebäudekontrolle nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt vorab grundsätzlich, dass die Gebäude ebenfalls im Winter im Zeitraum zwischen **01.12. und 28.02.** des Folgejahres zu beseitigen sind, sofern die sommerlichen Untersuchungsergebnisse dies zulassen.

Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr berührt wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Relevante vorhabenbedingte Störungen sind für Fledermäuse nicht zu erwarten. Mögliche Wirkfaktoren wie Beleuchtung, Lärm etc., seien sie temporärer (z.B. durch Beleuchtung von Baustellen) oder permanenter Natur (z.B. durch entsprechende Verkehrsnutzung), Beleuchtung der Wege) entfachen für die lokale Feldermausfauna mit Sicherheit keine so erheblichen Wirkungen, dass sich diese auf den Fortbestand der lokalen Population in erheblicher Weise auswirken könnten. Ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Inanspruchnahme des Baumbestandes im Plangebiet bedingt prinzipiell den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Fledermausarten. Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balz-/Paarungsquartiere sind nach gegenwärtigem Diskussionsstand allerdings nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln (s.o.). Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke wird sich somit nicht in relevanter Weise auf die Lokalpopulation der betroffenen Arten auswirken, zumal davon auszugehen ist, dass innerhalb des betroffenen Gehölzbestandes nur einzelne solcher Tagesverstecke zu vermuten sind.

Die Gebäude sind vor dem geplanten Abriss auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten sich essenzielle Wochenstuben in den Gebäuden etabliert haben, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Herrichtung von adäquaten Ersatzquartieren notwendig (hier vorab nicht näher erläutert!). Momentan wird vorerst davon ausgegangen, dass sich keine Großquartiere in den Gebäuden befinden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Gebäude bewohnenden Arten ggf. neue Tagesversteckmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet durch die neue Bebauung geschaffen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Fledermausarten wird im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die erforderliche Gehölz- und Gebäudebeseitigung somit nicht berührt. Eine Beeinträchtigung von essenziellen Jagdhabitaten ist ebenfalls nicht zu erkennen.

7.3 Zusammenfassende Betrachtung und artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 39 2. Änderung „Sportplatz Süderstraße“ der Stadt Brunsbüttel kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für Baumbeseitigungen keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

- **AV 1:** Alle notwendigen Baum- und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Da auch Fledermäuse Quartiere in Bäumen beziehen können, verkürzt sich die Ausschlussfrist auf den 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres.
- **AV 2:** Sollten die Bäume auf dem Flurstück 4/7 nicht erhalten werden können, sind diese im unbelaubten Zustand, spätestens während der Wochenstubenzeit im Juni, hinsichtlich eines möglichen Potenzials als auch auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren.
- **AV 3:** Geplante Gebäudeabriss sind zur Vermeidung des Tötungsverbot von Brutvögeln nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Da auch Fledermäuse in Gebäuden Quartiere beziehen können, verkürzt sich die Ausschlussfrist auf den 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres (sofern keine Fledermausbesatz bzw. Winterquartiere nachgewiesen werden konnten! Beachte AV 4).
- **AV 4:** Sollen die Kindertagesstätte und die Sporthalle durch Neubauten ersetzt werden, sind vor dem Abriss zur Aktivitätsperiode von Fledermäusen spezifische Gebäudeuntersuchungen (Gebäude- und Dachbodenkontrolle als auch eine Ausflug- und Schwärmphasenüberprüfung zur Wochenstubenzeit von Ende Mai bis Anfang Juli) zwingend erforderlich. Weiterhin ist im Zuge der Untersuchung das winterliche Quartierpotenzial zu ermitteln. Sollte ein sommerlicher Fledermausbesatz in Form von Wochenstuben nachgewiesen als auch ein winterliches Quartierpotenzial nicht ausgeschlossen werden, kann es zur Auslösung von CEF-Maßnahmen (Stichwort „zeitlich vorgezogene Installation von vorhabensnahen und artspezifischen Ersatzquartieren!“) führen.

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Nicht notwendig!

CEF-Maßnahmen (= zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- (Momentan) Nicht notwendig!

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- BIOPLAN (2012): B-Plan Nr. 39 „Sportplatz Süderstraße“, 1. Änderung der Stadt Brunsbüttel – Artenschutzrechtliche Stellungnahme. 16 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag. Stuttgart.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (1999): Funde der Zwergfledermaus-Zwillingsart *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825) in Nordbaden. – *Carolinea* 57: 111-120.
- BREIER, K. G. (2015): Fachliche Stellungnahme zum Baumbestand auf dem Grundstück Großer Hof 1 in 24235 Laboe. 15 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2014): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. FÖAG e.V., 71 S.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- *Libellula* 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Stand Dezember 2016.

- LBV-SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN; 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. -Kiel. 63 S. + Anhang. http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011__blob=publicationFile.pdf
- LLUR (2016): Merkblatt: Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben. Unveröff., Stand 09/2016.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, BfN. 374 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1. – Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen – Bestimmen – Schützen. - Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WINKLER, C., KLINGE, A. & A. DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 - , Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel.